

STADT BAD MERGENTHEIM

BENUTZUNGSORDNUNG

für die

Geinhartshütte und Umgebung

Gemarkung Edelfingen

vom 01.01.2015

§ 1

Standort und Beschreibung der Hütte

Die Hütte befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Bad Mergentheim auf Gemarkung Edelfingen. Die Anfahrt ist bis zur Abschränkung gestattet. Die Fahrzeuge dürfen nicht auf den schutzwürdigen Flächen abgestellt werden. Die gekennzeichneten Parkflächen sind zu benutzen. Nur den Versorgungsfahrzeugen wird erlaubt, bis zur Hütte zu fahren.

Die Geinhartshütte hat Sitzplätze für ca. **40** Personen, einen überdachten Vorplatz, eine Feuerstelle im Freien, ein Toilettengebäude und ein Stromaggregat.

Allgemeine Vorschriften zum Landschaftsschutzgebiet sind zu beachten. Diese Vorschriften können bei der Verwaltungsstelle Edelfingen zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 2

Nutzungsberechtigte

Die Geinhartshütte kann den örtlichen Vereinen, sonstigen Vereinigungen und Einzelpersonen für besondere Anlässe auf schriftlichen Antrag zur Benutzung überlassen werden. Jugendgruppen oder Schulklassen müssen eine volljährige, verantwortliche Person benennen. Mit Rücksicht auf außergewöhnliche Belastungen des Landschaftsschutzgebietes ist die Hüttennutzung im Zusammenhang mit motorsportlichen „Treffe“ nicht gestattet.

Die Benutzer sollen für die An- und Abfahrt Fahrgemeinschaften bilden. Das Aufstellen von Zelten ist nicht gestattet.

§ 3

Einschränkung der Benutzung

Die Ortsverwaltung kann die Genehmigung widerrufen und die Räumung der Geinhartshütte fordern, wenn

- a) die Bestimmungen der Benutzungsordnung nicht eingehalten werden,
- b) nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Ortschaftsverwaltung die Geinhartshütte nicht zur Benutzung überlassen hätte.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Veranstaltungen, die einen rechtspolitischen Verlauf annehmen, die vorstehende Genehmigung erlischt und die Veranstaltung von Vertretern der Stadt Bad Mergentheim oder der Polizei aufgelöst werden kann.

§ 4

Auskünfte und Anmietung

Anfragen zur Hüttenanmietung nimmt die Verwaltungsstelle Edelfingen zu den üblichen Öffnungszeiten im Rathaus, Ratsstraße 2, (Tel. 07931/6136) entgegen. Dort ist auch der Mietvertrag für die Schutzhütte und ggfs. der Mietvertrag für das Stromaggregat abzuschließen.

Die Übergabe der Hütte bzw. Schlüssel sowie des Stromaggregats erfolgt am Tag der Vermietung an Ort und Stelle ab 12.00 Uhr oder in Absprache mit der verantwortlichen Person.

Die Benutzungsgebühr beträgt 100,00 EURO inkl. Stromaggregat.

Sofern die Veranstaltung vom Nutzer abgesagt wird, ist an die Stadt für den entstandenen Aufwand ein Betrag in Höhe von 30,00 EURO zu zahlen. Als Sicherheit ist eine Kautions in Höhe von 150,00 EURO zu stellen.

Eventuelle Schäden werden mit der Kautions aufgerechnet. Darüber hinaus gehende Kosten werden in Rechnung gestellt. Sofern keine Schäden auftreten, wird die Kautions in voller Höhe zurückerstattet.

§ 5

Verantwortlichkeit

Vom Nutzer ist eine verantwortliche, volljährige Person zu benennen. Sie hat in ausreichendem Maße für allgemeine Ordnung zu sorgen. Darüber hinaus hat der Benutzer auf seine Kosten folgendes durchzuführen bzw. zu beachten:

1. Die Bereitstellung einer Feuerwache, soweit erforderlich.
2. Die Erfüllung aller zu treffenden feuer-, sicherheits- und ordnungsrechtlicher Vorkehrungen.
3. Bei Gefahr im Verzug (Feuer, Tötlichkeiten o. ä.) ist unverzüglich vom Verantwortlichen die zuständige Stelle (Notruf **110**, Feuerwehr **112**) zu verständigen.
4. Den Anordnungen von Bediensteten der Gemeinde, des Forstes oder der Polizei ist Folge zu leisten.
5. Abfälle sind geordnet gemäß der jeweils gültigen Abfallsatzung des Landratsamtes Main-Tauber zu entsorgen. Insbesondere sind wiederverwertbare Stoffe, wie Glas, Metall und Kunststoff in dafür vorgesehene Behälter zu bringen. Kosten, die durch nicht ordnungsgemäße Abfallbeseitigung der Stadt entstehen, werden dem Benutzer weiterberechnet.
6. Mit Beendigung der Benutzung müssen das Feuer der Feuerstelle im Freien und im offenen Kamin in der Hütte gelöscht sein.
7. Lichterketten, Girlanden, Hinweisschilder zur Hütte u. ä. sind an den dafür vorgesehenen Haken anzubringen. Es ist nicht gestattet, sonstige Nägel, Schrauben o. ä. anzubringen. Sämtliche Objekte sind am Tag nach der Veranstaltung zu entfernen.

§ 6

Haftungsregelungen

1. Die Stadt überlässt dem Nutzer die Hütte und deren Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Hütte, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
2. Sofern dem Nutzer an den Räumen ein Mangel bekannt wird, hat er die Stadt bzw. den Ortsvorsteher unverzüglich zu informieren.
3. Stadt und Nutzer haften jeweils im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Nutzer hat auf Verlangen nachzuweisen, dass für die Veranstaltung eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch Mietsachschäden jeglicher Art abgedeckt sind.
4. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

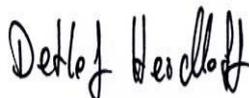
§ 7

Rückgabe von Hütte und Stromaggregat nebst Zubehör nach Nutzung

Die Hütte und das Toilettenhäuschen sind nach Benutzung im nass gereinigten Zustand zurückzugeben. Die Übergabe inkl. voll getanktem Stromaggregat erfolgt an Ort und Stelle, spätestens bis 12.00 Uhr des darauffolgenden Tages oder in Absprache mit dem verantwortlichen Nutzer und mit dem im Mietvertrag genannten Beauftragten der Gemeinde oder deren Stellvertreter.

Bei Rückgabe in nicht gereinigtem Zustand wird die Hütte durch Beauftragte der Stadt gereinigt. Die Kosten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt. Anhand der im Mietvertrag enthaltenen „Checkliste“ ist der Zustand der Hütte von der beauftragten Person der Gemeinde durchzuprüfen und die Liste vom verantwortlichen Nutzer und dem Gemeindebediensteten zu unterschreiben.

Bad Mergentheim-Edelfingen, den 01.01.2015



Detlef Heidloff
Ortsvorsteher